

4551/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann MAIER und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anzeigen nach § 168a Strafgesetzbuch, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft in Leoben und die Staatsanwaltschaft in St. Pölten ein Strafverfahren gegen Veranstalter oder Verbreiter des “Finanz - Selbsthilfe - Projektes” eingestellt haben?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen um sicherzustellen, daß Strafverfahren durch die österr. Justiz nach § 1 GBa StGB gegen Veranstalter, Verbreiter etc. derartiger Pyramidenspiele auch durchgeführt werden?
4. Welche Pyramidenspiele wurden seit Inkrafttreten des § 168a StGB in Österreich bei den zuständigen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht?
5. Gibt es dazu bereits strafrechtliche Erkenntnisse? Wenn ja, zu welchen Pyramidenspielen?
6. Wieviele Verfahren wurden eingestellt?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten ist im Zusammenhang mit dem Ketten - bzw. Pyramidenspiel "Finanz - Selbsthilfe - Projekt" eine Strafanzeige angefallen. Diese An -

zeige gegen eine der Verbreitung dieses Spiels beschuldigte Person wurde am 23. September 1998 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil der angezeigten Person weder Verbreitungshandlungen noch eine Förderung des Systems oder gewerbsmäßige Beteiligung nachweisbar waren und auch für die Annahme eines Betrugsvorsatzes Anhaltspunkte fehlten. Derzeit stellt die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich weitere Sachverhaltserhebungen im Zusammenhang mit dem "Finanz - Selbsthilfe - Projekt" an. Bei der Staatsanwaltschaft Leoben ist im Zusammenhang mit dem genannten Ketten - bzw. Pyramidenspiel keine Anzeige angefallen.

Zu 3:

Die Anklagebehörden sind durch das Legalitätsprinzip des § 34 der Strafprozeßordnung 1975 verpflichtet, alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen zu verfolgen und wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Die Vergehen nach § 168a StGB gehören zu den Officialdelikten, so daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden verpflichtet sind, die entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen zu setzen.

Zu 4:

Nach den mir vorliegenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden wurden seit dem Inkrafttreten des § 168a StGB folgende Pyramidenspiele zur Anzeige gebracht: Titan (Marketing - Gesellschaft), Network 21, Desco, My Service, Privileg Card, "Finanz - Selbsthilfe - Projekt", Computer Powered System Game, Future Business Junior - Special der Firma CSM, Beraterpyramide der Firmen Life Management Erfolgstraining GesmbH und Multimedia Marketing GesmbH, Vanilla Accumulation LTD., kreatives Selbsthilfeprogramm, Pyramid-System, MSB, Eurolight.

Zu 5:

Nach den mir vorliegenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden liegen bisher drei rechtskräftige Verurteilungen nach § 168a StGB vor (eine im Zusammenhang mit dem Pyramidenspiel Titan und zwei im Zusammenhang mit dem Spiel Computer Powered System Game). Eine im Zusammenhang mit dem Pyramidenspiel Beraterpyramide beschuldigte Person wurde freigesprochen.

Zu 6:

Nach den mir vorliegenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden sind in 24 Fällen Verfahrenseinstellungen erfolgt. Ein Teil dieser Verfahren mußte deswegen eingestellt werden) weil die Tatzeiten noch vor dem Inkrafttreten des § 168a StGB lagen.